



UEFA EURO 2008 Bern

**Handbuch Bewilligungen
für gastgewerbliche
Veranstaltungen anlässlich der
UEFA EURO 2008
im Kanton Bern**

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Zweck des Handbuchs | 4 |
| 2 | Veranstaltungsarten | 4 |
| 2.1 | Veranstaltungen im Juni 2008 ohne Bezug zur EURO 2008 | 4 |
| 2.2 | Veranstaltungen mit Bezug zur EURO 2008 | 4 |
| 3 | Veranstaltungen im Juni 2008 ohne Bezug zur EURO 2008 | 5 |
| 3.1 | Grundsatz | 5 |
| 3.2 | Besondere Regelungen | 5 |
| 4 | Veranstaltungen mit Bezug zur EURO 2008 | 5 |
| 4.1 | Grundsatz | 5 |
| 4.2 | Einreichung der Gesuche | 5 |
| 4.3 | Ablauf des Bewilligungsverfahrens | 5 |
| 5 | Public Viewing-Veranstaltungen | 6 |
| 5.1 | Public Viewing-Zonen und Public Viewing-Veranstaltungen | 6 |
| 5.2 | Sicherheit und Ordnung | 6 |
| 5.2.1 | Auflagen | 6 |
| 5.2.2 | Empfehlungen | 7 |
| 5.3 | Verkehr und Umwelt | 7 |
| 5.3.1 | Auflagen | 7 |
| 5.3.2 | Empfehlungen | 8 |
| 5.4 | Betriebliche und organisatorische Massnahmen | 9 |
| 5.4.1 | Auflagen | 9 |
| 5.4.2 | Empfehlungen | 9 |
| 5.5 | Bauliche und Technische Massnahmen | 10 |
| 5.5.1 | Auflagen | 10 |
| 5.6 | Jugendschutz und Suchtprävention | 12 |
| 5.6.1 | Auflagen | 12 |
| 5.6.2 | Empfehlungen | 12 |
| 5.7 | Hygienevorschriften und Abfälle | 13 |

Bern wirkt Wunder - Berne miraculeuse - Miraculous Bern !

| | | |
|-----------------|--|-----------|
| 5.7.1 | Auflagen | 13 |
| 5.7.2 | Empfehlungen | 13 |
| 5.8 | Weitere Bereiche | 14 |
| 6 | Fussballspiele im Stade de Suisse | 14 |
| 7 | Fancamps | 14 |
| 7.1 | Fancamps | 14 |
| 7.2 | Sicherheit und Ordnung | 14 |
| 7.2.1 | Auflagen | 14 |
| 7.3 | Verkehr und Umwelt | 15 |
| 7.3.1 | Auflagen | 15 |
| 7.3.2 | Empfehlungen | 15 |
| 7.4 | Betriebliche und organisatorische Massnahmen | 16 |
| 7.4.1 | Auflagen | 16 |
| 7.4.2 | Empfehlungen | 16 |
| 7.5 | Bauliche und Technische Massnahmen | 16 |
| 7.5.1 | Auflagen | 16 |
| 7.6 | Jugendschutz und Suchtprävention | 18 |
| 7.6.1 | Auflagen | 18 |
| 7.6.2 | Empfehlungen | 18 |
| 7.7 | Hygienevorschriften und Abfälle | 19 |
| 7.7.1 | Auflagen | 19 |
| 7.7.2 | Empfehlungen | 19 |
| 7.8 | Weitere Bereiche | 19 |
| 8 | Weitere Veranstaltungen in Zusammenhang mit der EURO 2008 | 20 |
| 9 | Bewilligungen | 20 |
| 9.1 | Zuständigkeiten | 20 |
| 9.2 | Information | 21 |
| 10 | Kontrolle | 21 |
| Anhang A | Ablaufschema Bewilligungsverfahren | 22 |
| Anhang B | Rechtsgrundlagen | 23 |
| Anhang C | Kontaktadressen | 25 |

Bern wirkt Wunder - Berne miraculeuse - Miraculous Bern !

1 Zweck des Handbuchs

Im vorliegenden Handbuch wird das Bewilligungsverfahren im Kanton Bern für die verschiedenen Veranstaltungen in Zusammenhang mit der EURO 2008 dargestellt. Für die offiziellen Veranstaltungen in der Stadt Bern und die privaten Veranstaltungen in der Fanzone Bern sowie in der Umgebung des Stadions gelten die besonderen Regelungen der Projektorganisation EURO 2008 Bern. Dieses Handbuch legt den Schwerpunkt auf Abläufe und Vorgaben, welche für die EURO 2008 abweichend vom Normalfall geregelt werden sollen.

Das Handbuch bezweckt:

- eine gute Vorinformation aller Beteiligten über Verfahren, Auflagen und Empfehlungen
- harmonisierte Verfahren, Auflagen und Empfehlungen im Kanton Bern (kantonale Stellen, Gemeinden)
- eine reibungslose Vorbereitung und Durchführung von sicheren und nachhaltigen EURO 2008 Veranstaltungen im Kanton Bern (Visitenkarte)

Verfahren, Auflagen und Empfehlungen entsprechen dem Planungsstand September 2007. Änderungen und Ergänzungen sind im weiteren Projektierungsverlauf durch staatliche Stellen oder durch die Projektleitung der EURO 2008 Bern möglich.

Für die Ausschreibung der Public Viewing-Zonen sowie der Fancamps sind allgemeine Auflagen und Empfehlungen formuliert. Diese gelten für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund. Für Veranstaltungen auf Privatareal gelten die üblichen Bewilligungsaufgaben, die nachstehend formulierten Auflagen sollen bei der Beurteilung herangezogen werden. Die dann zum effektiv geltenden Auflagen werden im konkreten Bewilligungsverfahren festgelegt. Dabei werden auch die spezifischen, auf die effektiven Örtlichkeiten ausgelegten Auflagen definiert.

2 Veranstaltungsarten

Es werden die Bewilligungen und deren Verfahren für die nachstehenden Veranstaltungen/Einrichtungen umschrieben:

2.1 Veranstaltungen im Juni 2008 ohne Bezug zur EURO 2008

- kleine und mittlere Veranstaltungen bis 2'000 Besucher
- grosse Veranstaltungen über 2'000 Besucher

2.2 Veranstaltungen mit Bezug zur EURO 2008

- Public Viewing-Veranstaltungen (PVZ)
- Fussballspiele im Stade de Suisse
- Fancamps

Bern wirkt Wunder - Berne miraculeuse - Miraculous Bern !

- Weitere Veranstaltungen in Zusammenhang mit der EURO 2008
(Mannschaftstrainings / erweiterte Angebote bestehender Betriebe etc.)

3 Veranstaltungen im Juni 2008 ohne Bezug zur EURO 2008

3.1 Grundsatz

Für Veranstaltungen im Juni 2008, welche keinen Zusammenhang mit der EURO 2008 haben, gelten die massgebenden gesetzlichen Vorschriften unverändert. Gesuche für gastgewerbliche Einzelbewilligungen und Betriebsbewilligungen sind mit dem Gesuchsformular und den Beilagen bei der Standortgemeinde einzureichen. Die Gemeinden prüfen die Gesuche und leiten sie mit ihrer Stellungnahme an die Bewilligungsbehörde weiter. Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Bewilligungsbehörde.

3.2 Besondere Regelungen

Bei grossen Veranstaltungen (mehr als 2'000 Besucher) ist in jedem Fall ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept zu erstellen. Dieses wird vor Erteilung der Bewilligung durch die Projektorganisation EURO 2008 Bern geprüft und gegebenenfalls mit Auflagen versehen.

4 Veranstaltungen mit Bezug zur EURO 2008

4.1 Grundsatz

Für Veranstaltungen im Zusammenhang mit der EURO 2008 finden die bestehenden gesetzlichen Grundlagen unverändert Anwendung. Das geltende Recht bietet genügend Möglichkeiten, um die verschiedenen Veranstaltungsarten bewilligen zu können. Die entsprechenden Verfahren orientieren sich - mit wenigen Ausnahmen - an den ordentlichen Abläufen. Erste Anlaufstelle bei Fragen für Veranstaltungen ist die zuständige Gemeindebehörde.

Für die Veranstaltungen im Rahmen der EURO 2008 wird im Kanton Bern ein Bewilligungsverfahren umgesetzt, welches die Sicherheitsaspekte, die baulichen Rahmenbedingungen und die Aspekte der Nachhaltigkeit (Umwelt) umfassend berücksichtigt.

Die Rahmenbedingungen für offizielle Veranstaltungen in der Stadt Bern oder private Veranstaltungen in der Fanzone Bern oder der Umgebung des Stadions werden durch die Projektorganisation EURO 2008 Bern definiert und die Bewilligungen durch die zuständigen Behörden in den dafür vorgesehenen Verfahren erteilt. Sie sind nicht Gegenstand dieses Handbuchs.

4.2 Einreichung der Gesuche

Bern wirkt Wunder - Berne miraculeuse - Miraculous Bern !

Gesuche für Veranstaltungen sind mittels der dafür vorgesehenen Formulare bis **Ende Februar 2008** bei der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. Die Gesuche sind mit den entsprechenden Beilagen (Konzepte) zu versehen.

4.3 Ablauf des Bewilligungsverfahrens

Der Ablauf der massgebenden Bewilligungsverfahren wird im Anhang A dargestellt. Die Verfahrenskoordination liegt bei der zuständigen Bewilligungsbehörde (Regierungsstatthalteramt).

5 Public Viewing-Veranstaltungen

5.1 Public Viewing-Zonen und Public Viewing-Veranstaltungen

Nachstehend sind allgemeine Auflagen und Empfehlungen für die Einrichtung und den Betrieb von allen Public Viewing-Zonen und Public Viewing-Veranstaltungen im Kanton Bern dargelegt. Im konkreten Bewilligungsverfahren gemäss Anhang A werden die definitiven Auflagen und Bedingungen unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls festgelegt.

Die Rahmenbedingungen für offizielle Veranstaltungen in der Stadt Bern oder private Veranstaltungen in der Fanzone Bern oder der Umgebung des Stadions werden durch die Projektorganisation EURO 2008 Bern definiert und die Bewilligungen durch die zuständigen Behörden in den dafür vorgesehenen Verfahren erteilt. Sie sind nicht Gegenstand dieses Handbuchs.

5.2 Sicherheit und Ordnung

5.2.1 Auflagen

Mit dem Gesuch zur Einrichtung einer Public Viewing-Zone (PVZ) ist durch den Veranstalter ein ganzheitliches Sicherheits-, Rettungs- und Sanitätskonzept in schriftlicher Form mit entsprechenden Plänen einzureichen. Darin ist detailliert darzulegen, wie die auf Grund des Bewilligungsverfahrens geforderten Sicherheitsmassnahmen erfüllt werden. Die Umgebungsbedingungen der PVZ, welche einen Einfluss auf die Sicherheit und auf eine Evakuierung der Zuschauer haben können, sind in die Konzepte mit einzubeziehen. Das Evakuationskonzept endet nicht an der Aussenbegrenzung der PVZ. Zu- und Wegfahrtsachsen sowie Bereitstellungsräume von Rettungsfahrzeugen müssen ersichtlich sein. Eine präklinische ärztliche Grundversorgung vor Ort muss gewährleistet sein.

Störfallbetriebe in der Nähe der PVZ sowie die davon ausgehenden Gefährdungen müssen in die Sicherheitsüberlegungen und Ereignisplanung mit einbezogen werden. Mit den Einsatzkräften muss zwingend eine Absprache betreffend der Dispositive durchgeführt werden.

Die im privaten Sicherheitsdienst eingesetzten Personen sind mit leuchtfarbenen, entsprechend beschrifteten Warnwesten zu kennzeichnen. Die Kommunikation zwischen dem Sicherheitsverantwortlichen und den im Sicherheitsdienst eingesetzten Personen ist mittels Funkgeräten sicherzustellen.

Bern wirkt Wunder - Berne miraculeuse - Miraculous Bern !

Allen eingesetzten Kräften muss eine Notfallkarte abgegeben werden.

Über das ganze Festareal muss für die Notfallfahrzeuge eine durchgehende Fahrspur von mindestens 3.50 m Breite und 4.50 m Höhe frei sein.

Wenn durch mögliche Ereignisse in der PVZ die öffentliche Sicherheit und Ordnung ernsthaft gefährdet erscheint und der Veranstalter nicht mehr in der Lage ist, die Sicherheit der Menschen in der PVZ zu gewährleisten, werden die öffentlichen Sicherheitsdienste im Rahmen der Gesetz- und Verhältnismässigkeit einschreiten. Die Polizei wird demnach in der PVZ nur dann tätig, wenn aufgrund der Lagebeurteilung mit konkreten Gefahren für Leib und Leben von Personen und Sachwerten gerechnet werden muss.

Die Polizei behält sich vor, die Lage permanent neu zu beurteilen und demzufolge die Auflagen der Bewilligung entsprechend anzupassen. Der Sicherheitsverantwortliche des Veranstalters hält sich bereit, sein Sicherheitsdispositiv in der PVZ auf die neue Lagebeurteilung der Polizei auszurichten.

Die zuständige Feuerwehr muss in Pikettstellung sein. Je nach Eventgrösse ist eventuell die Präsenz von ausgebildetem Feuerwehrpersonal mit Lösch- und Rettungsmaterial erforderlich.

Die sanitätsdienstliche Versorgung vor Ort, gemäss den Richtlinien des Interverbands für Rettungswesen IVR, einschliesslich ärztlicher Versorgung muss gewährleistet sein. Das Teilkonzept „Organisation des Sanitätsdienstes“ ist Bestandteil des Gesuches. Zudem ist gestützt auf Art. 72 Spitalversorgungsgesetz eine Betriebsbewilligung des Kantonsarztes für Rettungsdienste vorzuweisen, welche berufsmässig und gegen Entgelt Rettungsleistungen erbringen. Die entsprechenden Gesuche sind drei Monate vor Beginn der EURO 2008 beim Kantonsarztamt einzureichen.

Sanitätstransporte mit Rettungswagen dürfen nur mit Fahrzeugen des öffentlichen Rettungsdienstes erfolgen.

Für die präklinische medizinische Grundversorgung ist innerhalb des Public Viewing-Platzes mindestens ein Sanitätsposten einzurichten.

Entlang von Flüssen und Seen muss ein Wasserrettungsdienst organisiert werden.

An den Eingangskontrollen sind Glas, Waffen, pyrotechnische Artikel und andere potentiell gefährliche Gegenstände aber auch Getränke und Nahrungsmittel aus dem Aussenbereich zurückzuhalten.

5.2.2 Empfehlungen

Ergänzend zu der Absprache mit den Einsatzkräften wird die Durchführung einer Übung empfohlen.

5.3 Verkehr und Umwelt

5.3.1 Auflagen

Mit dem Gesuch zur Einrichtung einer Public Viewing-Zone ist durch den Veranstalter ein Verkehrskonzept einzureichen.

Mit geeigneten Anreizen (z.B. verbilligte Eintritte für Reisende mit dem öffentlichen Verkehr oder Parkgebühren) und organisatorischen Massnahmen (z.B. Shuttle-Bussen zu den Knotenpunkten des öffentlichen Verkehrs) sowie den dazu gehörenden Informationsangeboten ist dafür zu sor-

Bern wirkt Wunder - Berne miraculeuse - Miraculous Bern !

gen, dass ein möglichst grosser Teil des Publikums mit dem öffentlichen Verkehr, per Fahrrad oder zu Fuss anreist.

Parkraum für PWs und Langsamfahrzeuge muss evaluiert und bewirtschaftet werden. Ebenso ist die Veranstaltung an den öffentlichen Verkehr anzubinden.

Befindet sich das Zentrum der Veranstaltung (Leinwand) mehr als 1'000 m von der nächsten Haltestelle des öffentlichen Verkehrs entfernt, ist die Einrichtung eines Shuttle-Dienstes zu prüfen.

Während den Veranstaltungszeiten wird das ganze Festareal mit einem allgemeinen Fahrverbot belegt (ausgenommen Notfallfahrzeuge), welches auch für den Veranstalter, dessen Helfer, Lieferanten und Mitwirkende Gültigkeit hat.

Falls von der Polizei nicht für die gesamte Dauer der Aufbauarbeiten, Festzeiten und Abbauarbeiten ein allgemeines Fahrverbot verfügt worden ist oder der Verkehr vom Veranstalter zu gewissen Zeiten zugelassen wird, sind Hindernisse auf der Fahrbahn mit rot/weiss gestreiften Latten oder Rohrelementen abzusperren. Auf der Seite des Verkehrs muss der Abschränkung eine hochragende rot/weiss gestreifte Latte beigefügt werden. Für Abschränkungen in Längsrichtung der Strasse genügen Scherengitter oder andere feste Einrichtungen in rot/weisser Farbe. Der untere Rand des Warnanstriches darf höchstens 80 cm über der Fahrbahn liegen.

Nachts oder wenn es die örtlichen Lichtverhältnisse erfordern, müssen Abschränkungen durch nichtblendende gelbe Lichter gekennzeichnet werden. An Abschränkungen müssen die Beleuchtungskörper auf einer Höhe von 80 - 100 cm über Boden angebracht werden.

Der Veranstalter hat sämtliche Anwohner, Geschäfte, Garagenbesitzer und Benützer von Einstellhallen oder privaten Abstellflächen in den vom Fahrverbot tangierten Strassen und Plätzen rechtzeitig über die Sperrzeiten zu informieren, z.B. mittels Flugblatt oder dergleichen.

Die Fruchtbarkeit von Landwirtschaftsböden muss erhalten bleiben. Die Böden sind deshalb vor Bodenverdichtung (physikalischer Schutz, wichtig v. a. bei Regenwetter) und vor Schadstoffen (stofflicher Schutz) zu schützen. Die dazu nötigen Konzepte und Massnahmen sind mit der kantonalen Bodenschutzfachstelle abzustimmen.

Die Standorte für Public Viewing-Veranstaltungen und Parkplätze sollten nach Möglichkeit auf bereits befestigtem Grund und nicht auf der Grünen Wiese gewählt werden.

Es sind Flächen ausserhalb von Gewässerschutzzonen S zu wählen.

Die Abwässer sind über Leitungen oder Tankwagen einer ARA (Abwasserreinigung) zuzuleiten.

Sollten Dieselmotoren (z.B. für Stromaggregate) zum Einsatz kommen, so sind diese mit einem Partikelfilter auszurüsten.

5.3.2 Empfehlungen

Durch eine geeignete Standortwahl kann der Langsam- und kombinierte Verkehr gefördert (Fussgänger, Fahrräder und Kombinationen mit ÖV) werden.

ÖV- und Langsamverkehrsverbindungen sollten gut beschildert und signalisiert werden.

Es wird empfohlen, für Parkplätze eine Gebühr von mindestens Fr. 5.- zu erheben.

Die Distanz der Parkplätze zum Veranstaltungsgelände sollte grösser sein als die Distanz zur ÖV- oder Shuttle-Haltestelle.

Bern wirkt Wunder - Berne miraculeuse - Miraculous Bern !

Es wird empfohlen, genügend Abstellplätze für Fahrräder zur Verfügung zu stellen.

Den Veranstaltern wird empfohlen, im Vorfeld der Veranstaltung, vor den Zutrittskontrollen sowie auf dem Gelände über die getroffenen Umweltmassnahmen (Verkehr, Abfallvermeidung) zu informieren. Für die wichtigsten Informationen können auch sprachunabhängige Symbole verwendet werden.

5.4 Betriebliche und organisatorische Massnahmen

5.4.1 Auflagen

Der Veranstalter ist für den Betrieb und insbesondere die Sicherheit in der PVZ ausschliesslich verantwortlich. Er hat alles zu unternehmen, um Störungen, Delikte und Unfälle zu vermeiden. Er hat einen privaten Sicherheitsdienst zu bezeichnen, welcher die Zutrittskontrolle gewährleistet, die Einhaltung der Platzordnung überwacht und das Areal ausserhalb der Öffnungszeiten bewacht.

Eine verantwortliche Person muss im PVZ permanent anwesend und erreichbar sein.

Gefährliche Gegenstände jeder Art dürfen nicht in die PVZ mitgebracht werden. Die Zuschauerinnen und Zuschauer sind einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Personen, die verbotene und gefährliche Gegenstände (z.B. Waffen, Messer [ausg. Sackmesser], Bengalfackeln, Rauchkörper und dergleichen) auf sich tragen oder durch zu hohen Alkoholkonsum auffallen, ist der Zutritt in die PVZ zu verwehren. Sie sind umgehend der Polizei zu bezeichnen.

Die Weitergabe wichtiger Informationen (z.B. Verhaltensanweisungen, Steuerung von Besucherströmen) an die Besucher erfolgt über die Lautsprecheranlage der Grossleinwand. Die Grossleinwand muss ebenfalls als visuelles Mitteilungsportal zur Verfügung stehen. Entsprechende Spots müssen vorbereitet sein. Für Lautsprecherdurchsagen in Notfällen müssen vorbereitete Sprechtexte vorliegen.

Arealdurchsuchung und -bewachung, elektronische Massnahmen usw. können durch die Polizei verfügt werden.

Für die PVZ sind Öffnungszeiten festzulegen. Die Zeiten werden in der Bewilligung definiert. Die Öffnung soll nicht vor 10:00 Uhr und die Schliessung nicht später als 02:00 Uhr erfolgen. PVZ für über 1'000 Personen sind mit ihren Öffnungszeiten auf die Betriebszeiten des öffentlichen Verkehrs abzustimmen.

In der eigentlichen Public Viewing-Zone mit Blick auf die Grossleinwand wird die Personenbelegung auf max. 2 Personen pro m² Bodenfläche beschränkt. Die maximale Besucherzahl wird im Einzelfall in Absprache mit der GVB festgelegt.

Der Veranstalter ist für die Vermittlung und Zwischenlagerung von Fundgegenständen verantwortlich. Fundgegenstände aus der PVZ werden während den einzelnen Veranstaltungen weder von der Gemeinde noch von der Polizei entgegengenommen. Am darauf folgenden Tag können die nicht abgeholt Gegenstände bei den vorerwähnten Amtsstellen abgegeben werden.

Die Auflagen vom Gastgewerbegesetz (GGG) und vom Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG) sind zu befolgen.

5.4.2 Empfehlungen

Es wird empfohlen, für unvorhergesehene Ereignisse (z.B. Ausfall der Übertragung) für die Ablenkung des Publikums ein Ersatzprogramm bereitzuhalten.

Bern wirkt Wunder - Berne miraculeuse - Miraculous Bern !

Für die wichtigsten Informationen können auch sprachunabhängige Symbole verwendet werden.

Es wird empfohlen, ein Angebot für fleischlose und fleischarme Verpflegung anzubieten. Die Lebensmittel sollten nach Möglichkeit aus der Region stammen und saisongerecht sein. Des Weiteren wird der Gebrauch von Lebensmittel mit Bio- und Fairtrade-Label empfohlen.

5.5 Bauliche und technische Massnahmen

5.5.1 Auflagen

Die bauliche und technische Ausgestaltung der PVZ hat der geltenden Gesetzgebung und den entsprechenden Richtlinien zu entsprechen. Insbesondere hat Abnahme der baulichen und technischen Massnahmen durch die normalerweise zuständige Stelle zu erfolgen.

Es muss eine stabile Umzäunung der PVZ erstellt werden. Ein- und Ausgänge müssen signalisiert sein. Durch ausreichenden Personal-Einsatz muss sichergestellt werden, dass die Umzäunungen nicht bestiegen oder umgerissen werden können.

Innerhalb der Umzäunung der PVZ müssen mehr als zwei Notausgänge vorhanden sein. Über den Ein-/Ausgängen sind sicherheitsbeleuchtete Rettungswegkennzeichnungen (Piktogramm, grünweiss) zu installieren. Solange Personen anwesend sind, muss die Beleuchtung der Rettungszeichen dauernd eingeschaltet bleiben.

Zur Verhinderung von Amokfahrten mit Fahrzeugen muss bei den Eingängen und rund um die Warte-/Einlasszone eine mechanische Barriere (z.B. Betonklötze) mit einer maximalen Durchgangsbreite von 1.5 Meter erstellt werden. Fluchtmöglichkeiten für Personen müssen hingegen gewährleistet bleiben.

Vorgesehene Installationen müssen den verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen. Deshalb sind nur Zelte, Stände, Buden oder andere Einrichtungen bewilligt/toleriert, welche den Eintragungen in den Planunterlagen entsprechen und mit dem Gesuch eingereicht und genehmigt worden sind.

Gerüste- und Aufbauten müssen mit einem Steigschutz versehen werden.

Die Gossleinwände müssen mindestens einen Winddruck im Bereich der Windstärke 7 aushalten und im Falle von Sturmwarnung umlegbar sein. Sämtliche weiteren Aufbauten müssen sturmgesichert sein.

Es ist eine Platzordnung zu erstellen, welche von den Behörden bewilligt werden muss. Diese ist gut sichtbar in mehreren Sprachen anzuschlagen.

Frischwasserbezug und Ableitung von verschmutztem Wasser sind in Absprache mit der zuständigen Gemeinde zu regeln.

Das sichere Begehen der Fluchtwege in der PVZ sowie die markierten, von der PVZ wegführenden Fluchtwege, ist zu gewährleisten. Sämtliche Fluchtwege sind in jedem Fall frei zu halten.

Ausserhalb der PVZ sind Fluchtflächen von genügender Grösse vorzusehen, welche nicht im Bereich der normalen Ein-/Ausgänge liegen.

Bei den Eingängen ist mit baulichen Massnahmen (oder allenfalls mit Provisorium und durch ausreichenden Personal-Einsatz) sicherzustellen, dass der Druck der Einlass begehenden Personen

**Bern wirkt Wunder - Berne miraculeuse - Miraculous
Bern !**

zu keinem Gedränge führt und eine geordnete, ausreichende Eingangskontrolle gewährleistet werden kann.

Zugangsmöglichkeit für Interventionsgruppen (Notfall) muss über einen separaten Eingang erfolgen. Eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3.50 m und eine Durchfahrts Höhe von mindestens 4.50 m sind zwingend einzuhalten.

Zur frühzeitigen Erkennung und rechtzeitiger Einflussnahme auf gewalttätige Auseinandersetzungen ist eine Videoüberwachung (soweit gesetzlich zulässig) unter Berücksichtigung eines angemessenen Kosten / Nutzen Verhältnis (insbesondere Ein- und Ausgangsbereiche) zu installieren. Zusätzlich ist eine ausreichende Beleuchtungsmöglichkeit zu Nachtstunden notwendig. Die Videoaufzeichnung ist der Polizei im Ereignisfall zur Verfügung zu stellen

Die technischen Einrichtungen betreffend Brandschutz müssen vollumfänglich funktionstüchtig sein. Sie müssen der Verordnung über den Feuerschutz (Brandschutznorm und Brandschutzrichtlinien) entsprechen und den Organen der Feuerpolizei zum Zweck der Kontrolle jederzeit zugänglich sein.

Es sind den Brandrisiken entsprechend geeignete Löschgeräte (kein Pulver) in genügender Anzahl bereitzustellen. Die Löschgeräte müssen gut sichtbar beschriftet, rasch greifbar und betriebsbereit sein.

Bei Fritteusen und Fettbackgeräten ist neben einer Löschdecke zusätzlich ein Feuerlöscher mit nachgewiesener Eignung zum Löschen von Fettbränden (Brandklasse F) mit einem Mindestinhalt von 6 Litern erforderlich.

Bei der Verwendung von Flüssiggas sind Transportbehälter (Flüssiggasflaschen) aus glasfaserverstärktem Kunststoff zu verwenden. Die EKAS-Wegleitung ist zu berücksichtigen.

Es dürfen nur elektrische Beleuchtungseinrichtungen installiert werden.

Für allfällige Dekorationen und deren Bauten sind nur schwerbrennbare oder feuerhemmende imprägnierte Materialien (Brennbarkeitsgrad 5) zu verwenden.

Die Abfallbehälter müssen aus nicht brennbarem Material bestehen. Zudem sind genügend nicht brennbare Behälter für die Entsorgung von Rauchzeugresten aufzustellen.

Es sind Blitzschutzeinrichtungen gemäss Vorgaben der Gebäudeversicherung Bern einzurichten.

Sämtliche elektrischen Installationen und Stromerzeugungen sind gemäss der geltenden Niederspannung-Installationsnorm und der Starkstromverordnung durch autorisiertes Personal vorschriftsgemäss auszuführen.

Der Eingangs-/Ausgangsbereich sowie die Toilettenanlagen müssen konstant beleuchtet sein.

Für sicherheitstechnische Installationen (Fluchtwegbeleuchtung, Lautsprecheranlage, etc.) ist eine netzunabhängige Notstromversorgung betriebsbereit einzurichten (Betriebsdauer mindestens 60 Minuten).

Es dürfen weder Stühle, Bänke und Tische in der PVZ aufgestellt werden. So kann verhindert werden, dass diese bei Ausschreitungen nicht als Schlag- oder Wurfobjekte missbraucht werden können. Sämtliche Einrichtungen (z.B. Abfallbehälter) müssen vandalensicher fixiert werden. Davon ausgenommen ist die Hospitality-Zone innerhalb der PVZ, für welche eine zusätzliche Zutrittskontrolle zu erfolgen hat sowie der Catering-Bereich. Eventuelle Ausnahmeregelungen müssen im Rahmen der Bewilligungsprüfung mit dem Bewilligungsgeber abgesprochen werden. In diesem Sinne müssen ebenfalls auch umliegende Baustellen gut abgesichert werden.

Bern wirkt Wunder - Berne miraculeuse - Miraculous Bern !

An Hitzetagen müssen Wassereimer mit genügend Schwämmen bereitgestellt oder Wasserduschen installiert werden.

Diejenigen Bereiche der PVZ, in welchen sich die Verpflegungsstände, sanitäre Einrichtungen und dergleichen befinden, dürfen für die Berechnung nicht mit einbezogen werden.

Die Gebäudeversicherung Bern kann weitergehende Auflagen bestimmen. Massgebend sind insbesondere die folgenden Merkbkätter: BSM 2 / BSM 6 / BSM 10 / BSE 2 / BSE 4

5.6 Jugendschutz und Suchtprävention

5.6.1 Auflagen

Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes (vor allem bezüglich Alkohol und Tabak) sind strikte einzuhalten. Sofern Alkohol oder Tabak verkauft werden, ist in jedem Fall ein Jugendschutzkonzept erforderlich.

Der Schweizerische Gesetzgeber schreibt vor, dass an Alkoholverkaufs- und Ausschankstellen Schilder auf das Abgabalter hinweisen müssen: An unter 16-Jährige darf gar kein Alkohol verkauft werden. Spirituosen, Aperitife und Alcopops sowie Tabak dürfen nicht an unter 18-Jährige verkauft werden. Mit ausreichend vielen und gut platzierten Schildern an der Kasse, auf der Theke, an Wänden und Regalen kann die gewünschte Signalwirkung erzielt werden. Solche Schilder können bei vielen kantonalen Suchtfachstellen, Alkoholberatungsstellen, bei der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme (Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch: www.sfa-ispa.ch) oder bei cool & clean (www.coolandclean.ch) bestellt werden. Die entsprechenden Hinweisschilder müssen in den Landessprachen und Englisch, gegebenenfalls je nach anwesenden Fangruppen in weiteren Sprachen angebracht werden. Die Hinweisschilder sind in Bern und an den Mannschaftsaufenthaltsorten in den Sprachen der vor Ort vertretenen Mannschaften zu übersetzen.

Das Verkaufspersonal ist zu schulen. Durch eine entsprechende Haltung kann das Personal viel dazu beitragen, alkoholbedingte Probleme zu vermindern. Wer in Fragen der Alkoholprävention geschult ist, kann die Altersabgabebeschränkungen besser einhalten und lernt den Umgang mit betrunkenen Personen. Für Schulungen können die lokalen Präventionsfachstellen angefragt werden. Wichtige Inhalte sind: Jugendschutz, Ausweiskontrolle, Umgang mit Betrunkenen.

Die Alkohol führenden Betriebe haben mindestens drei verschiedenartige, gängige, alkoholfreie Kaltgetränke, darunter mindestens ein ungesüsstes Mineralwasser, preisgünstiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

In den Public Viewing-Zonen verbietet das Gesetz die Werbung für Tabak und alkoholische Getränke mit mindestens 15 Volumenprozenten. Insbesondere ist es nicht zulässig, Gratismuster von Zigaretten zu verteilen.

5.6.2 Empfehlungen

Ein grundsätzliches Alkohol-Ausschankverbot kann geprüft werden, ebenso eine Beschränkung auf Leichtbier.

Es wird empfohlen, keine Spirituosen auszuschenken (mögliche Ausnahme: Hospitality-Zone).

Über die Verkaufspreise kann der Konsum von Alkohol einfach und wirkungsvoll beeinflusst werden. Es sollen mehrere alkoholfreie Getränke (insbesondere Softdrinks und Fruchtsäfte) angebo-

Bern wirkt Wunder - Berne miraculeuse - Miraculous Bern !

ten werden, die deutlich preisgünstiger sind als alkoholhaltige und die an allen Verkaufsständen erhältlich sind.

Verkaufsstellen sollten ein breites, attraktives Sortiment an alkoholfreien Getränken an allen Getränkeständen anbieten.

Um negative Auswirkungen durch problematischen Alkoholkonsum zu vermindern, können für den Alkoholverkauf auch Mengenbeschränkungen pro Alkoholkaufl eingeführt werden. Eine weitere Möglichkeit der Mengenbeschränkung ist, dass Verkaufsstellen ausserhalb der Gastrobetriebe nur im Offenausschank (Becher) verkaufen dürfen. Auf die Verwendung von Glasbehältern sollte aus sicherheitstechnischen Gründen verzichtet werden, weil zerbrochene Flaschen oder Gläser zu schweren Verletzungen führen können.

Den Veranstaltern wird empfohlen, die Beratung der Berner Gesundheit www.bernergesundheits.ch und des Blauen Kreuzes www.blaueskreuzbern.ch in Anspruch zu nehmen und die Kriterienliste der nationalen Arbeitsgruppe „Alkoholprävention EURO 2008“ umzusetzen.

5.7 Hygienevorschriften und Abfälle

5.7.1 Auflagen

Die Vorgaben des Lebensmittelrechts, insbesondere auch die der Hygieneverordnung, sind einzuhalten. Dem Betrieb entsprechend muss eine Dokumentation zur Selbstkontrolle (Vorlage unter: http://www.gef.be.ch/site/index/gef_kl_kantonschemiker/gef_kl_dokumentation/gef_kl_merkblaetter.htm) gemäss Artikel 49 bis 55 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung erarbeitet werden. Das Personal ist entsprechend im Umgang mit Lebensmitteln zu schulen.

In der PVZ dürfen Getränke nur in offenen Weichpackungen (Mehrwegbecher) ausgeschenkt werden. Feste Gebinde aus Glas, PET, Büchsen oder Tetra-Packungen dürfen nicht in die PVZ mitgebracht werden.

Es müssen genügend sanitäre Anlagen zur Verfügung gestellt werden. Als Minimalanforderung gilt folgender Berechnungsschlüssel:

- 150 - 400 Besucher: mindestens 4 Damen- und 2 Herrentoiletten, sowie 4 Pissoirs.
 - ab 400 Besucher: pro 200 Besucher zusätzl. 2 Damen- und 1 Herrentoilette sowie 2 Pissoirs.
- Pro Anlage mindestens ein Klosettraum rollstuhlgängig gemäss Norm SN 521 500.

Das ganze Areal ist stets in sauberem Zustand zu halten. Für die Abfallentsorgung sowie die Reinigung der PVZ und den zu bezeichnenden umliegenden Strassen ist der Veranstalter verantwortlich. Es ist ein Pikettdienst für die Strassenreinigung bereit zu halten. Dem Reinigungsdienst ist während der Veranstaltung der uneingeschränkte Zugang in die PVZ zu gewähren.

In den Catering-Backstage-Bereichen werden Wertstoffe (Papier/Karton, Glas, PET, Alu-/Weissblechbüchsen) separat gesammelt und der Wiederverwertung zugeführt.

5.7.2 Empfehlungen

Es wird empfohlen, Esswaren nur mit absolut minimierter Verpackung nach dem System "Pack's ins Brot" abzugeben.

Abfallbehälter für vermischte Abfälle sollten gut signalisiert (über die Köpfe hinweg sichtbar) werden.

Bern wirkt Wunder - Berne miraculeuse - Miraculous Bern !

Es wird empfohlen, von Flyern, gedruckter Werbung oder "Musterartikeln" abzusehen. Ausnahmesuche sollten begründet werden.

5.8 Weitere Bereiche

Falls durch den Betrieb der PVZ weitere Bereiche (Gewässerschutz / Forst / Naturschutz / Wasserbau / Strassen etc.) betroffen sind, werden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens die entsprechenden Auflagen definiert.

6 Fussballspiele im Stade de Suisse

Die Bewilligungen für Fussballspiele im Stade de Suisse werden durch die zuständigen Behörden in den dafür vorgesehenen Verfahren unter Einbezug der Projektorganisation EURO 2008 Bern erteilt und sind nicht Gegenstand dieses Handbuchs.

7 Fancamps

7.1 Fancamps

Nachstehend sind allgemeine Auflagen und Empfehlungen für die Einrichtung und den Betrieb von Fancamps (FC) im Kanton Bern dargelegt. Unabhängig von einer allfälligen Baubewilligungspflicht ist in jedem Fall eine Gastgewerbebewilligung erforderlich. Im konkreten Bewilligungsverfahren gemäss Anhang A werden die definitiven Auflagen und Bedingungen unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls festgelegt. Für Übernachtungen wird die kantonale Beherbergungsabgabe abzurechnen sein. Je nach Gemeinde zudem eine allfällige Kurtaxe bzw. Tourismusförderungsabgabe.

7.2 Sicherheit und Ordnung

7.2.1 Auflagen

Mit dem Gesuch zur Einrichtung eines Fancamps (FC) ist durch den Veranstalter ein ganzheitliches Sicherheits- und Rettungskonzept in schriftlicher Form mit entsprechenden Plänen einzureichen. Darin ist detailliert darzulegen, wie die auf Grund des Bewilligungsverfahrens geforderten Sicherheitsmassnahmen erfüllt werden. Die Umgebungsbedingungen des FC, welche einen Einfluss auf die Sicherheit und auf die Evakuierung der Anwesenden haben können, sind in die Konzepte mit einzubeziehen. Das Evakuationskonzept endet nicht an der Aussenbegrenzung des FC. Zu- und Wegfahrtsachsen von Rettungsfahrzeugen müssen ersichtlich sein.

Bern wirkt Wunder - Berne miraculeuse - Miraculous Bern !

Störfallbetriebe in der Nähe der FC sowie die davon ausgehenden Gefährdungen müssen in die Sicherheitsüberlegungen und Ereignisplanung mit einbezogen werden. Mit den Einsatzkräften muss zwingend eine Absprache betreffend der Dispositive durchgeführt werden.

Über das ganze Areal muss für die Notfallfahrzeuge eine durchgehende Fahrspur von mindestens 3.50 m Breite und 4.50 m Höhe frei sein.

Wenn durch mögliche Ereignisse im FC die öffentliche Sicherheit und Ordnung ernsthaft gefährdet erscheint und der Veranstalter nicht mehr in der Lage ist, die Sicherheit der Menschen im FC zu gewährleisten, werden die öffentlichen Sicherheitsdienste im Rahmen der Gesetz- und Verhältnismässigkeit einschreiten. Die öffentlichen Sicherheitsdienste werden demnach im FC nur dann tätig, wenn aufgrund der Lagebeurteilung mit konkreten Gefahren für Leib und Leben von Personen sowie mit Gefahren für Sachwerte gerechnet werden muss.

Die Polizei behält sich vor, die Lage permanent neu zu beurteilen und demzufolge die Auflagen der Bewilligung entsprechend anzupassen. Der Sicherheitsverantwortliche des Veranstalters hält sich bereit, sein Sicherheitsdispositiv im FC auf die neue Lagebeurteilung der Polizei auszurichten.

Es muss eine angemessene sanitätsdienstliche Versorgung vor Ort gewährleistet sein.

Sanitätstransporte mit Rettungswagen dürfen nur mit Fahrzeugen des öffentlichen Rettungsdienstes erfolgen.

Entlang von Flüssen und Seen muss ein Wasserrettungsdienst organisiert werden.

7.3 Verkehr und Umwelt

7.3.1 Auflagen

Mit dem Gesuch zur Einrichtung eines FC ist durch den Veranstalter ein Verkehrskonzept einzureichen.

Mit geeigneten Anreizen (z.B. verbilligte Eintritte für Reisende mit dem öffentlichen Verkehr oder Parkgebühren) und organisatorischen Massnahmen (z.B. Shuttle-Bussen zu den Knotenpunkten des öffentlichen Verkehrs) sowie den dazu gehörenden Informationsangeboten ist dafür zu sorgen, dass ein möglichst grosser Teil des Publikums mit dem öffentlichen Verkehr, per Fahrrad oder zu Fuss anreist.

Der Veranstalter hat sämtliche Anwohner, Geschäfte, Garagenbesitzer und Benützer von Einstellhallen oder privaten Abstellflächen in den vom Fahrverbot tangierten Strassen und Plätzen rechtzeitig über die Sperrzeiten zu informieren, z.B. mittels Flugblatt oder dergleichen.

Die Fruchtbarkeit von Landwirtschaftsböden muss erhalten bleiben. Die Böden sind deshalb vor Bodenverdichtung (physikalischer Schutz, wichtig v. a. bei Regenwetter) und vor Schadstoffen (stofflicher Schutz) zu schützen. Die dazu nötigen Konzepte und Massnahmen sind mit der kantonalen Bodenschutzfachstelle abzustimmen.

Die Standorte für FC und Parkplätze sollten nach Möglichkeit auf bereits befestigtem Grund und nicht auf der Grünen Wiese gewählt werden.

Es sind Flächen ausserhalb von Gewässerschutzzonen S zu wählen.

Die Abwässer sind über Leitungen oder Tankwagen einer ARA (Abwasserreinigung) zuzuleiten.

Bern wirkt Wunder - Berne miraculeuse - Miraculous Bern !

Sollten Dieselmotoren (z.B. für Stromaggregate) zum Einsatz kommen, so sind diese mit einem Partikelfilter auszurüsten.

7.3.2 Empfehlungen

Durch eine geeignete Standortwahl kann der Langsam- und kombinierte Verkehr gefördert (Fussgänger, Fahrräder und Kombinationen mit ÖV) werden.

ÖV- und Langsamverkehrsverbindungen sollten gut beschildert und signalisiert werden.

Es wird empfohlen, für Parkplätze eine Gebühr von mindestens Fr. 5.- pro Tag zu erheben.

Es wird empfohlen, die Parkgebühr sowie eine 24-Stundenkarte für den ÖV (bis Bern) in den Übernachtungspreis zu integrieren.

Es wird empfohlen, genügend Abstellplätze für Fahrräder zur Verfügung zu stellen.

Den Veranstaltern wird empfohlen, im Vorfeld der Veranstaltung, vor den Zutrittskontrollen sowie auf dem Gelände über die getroffenen Umweltmassnahmen (Verkehr, Abfallvermeidung) zu informieren. Für die wichtigsten Informationen können auch sprachunabhängige Symbole verwendet werden.

7.4 Betriebliche und organisatorische Massnahmen

7.4.1 Auflagen

Der Veranstalter ist für die Sicherheit im FC selber verantwortlich. Er hat alles zu unternehmen, um Störungen, Delikte und Unfälle zu vermeiden. Er hat einen privaten Sicherheitsdienst zu stellen, welcher die Zutrittskontrolle gewährleistet sowie die Einhaltung der Platzordnung überwacht.

Eine verantwortliche Person muss im FC permanent anwesend und erreichbar sein.

Die Gewährleistung einer minimalen Nachtruhe der Nachbarschaft ist durch geeignete Auflagen sicherzustellen (Musikverbot, Verstärkerverbot, Verkehrsanordnungen z.B. zwischen 24.00 und 07.00 Uhr).

Der Veranstalter ist für die Vermittlung und Zwischenlagerung von Fundgegenständen verantwortlich. Fundgegenstände aus dem FC werden während der Dauer des FC weder von der Gemeinde noch von der Polizei entgegengenommen. Am darauf folgenden Tag können die nicht abgeholt Gegenstände bei den vorerwähnten Amtsstellen abgegeben werden.

Bei einer Nutzung von Zivilschutzanlagen sind sämtliche Vorschriften der zuständigen kantonalen Behörden zu berücksichtigen.

Die Auflagen vom Gastgewerbegesetz (GGG) und vom Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG) sind zu befolgen.

7.4.2 Empfehlungen

Es wird empfohlen, die Fancamps nach den Richtlinien von www.ecocamping.net zu betreiben.

Für die wichtigsten Informationen können auch sprachunabhängige Symbole verwendet werden.

Bern wirkt Wunder - Berne miraculeuse - Miraculous Bern !

Es wird empfohlen, ein Angebot für fleischlose und fleischarme Verpflegung anzubieten. Die Lebensmittel sollten nach Möglichkeit aus der Region stammen und saisongerecht sein. Des Weiteren wird der Gebrauch von Lebensmittel mit Bio- und Fairtrade-Label empfohlen.

7.5 Bauliche und technische Massnahmen

7.5.1 Auflagen

Die bauliche und technische Ausgestaltung der FC hat der geltenden Gesetzgebung und den entsprechenden Richtlinien zu entsprechen. Insbesondere hat eine Abnahme der baulichen und technischen Massnahmen durch die normalerweise zuständige Stelle zu erfolgen.

Es muss eine stabile Umzäunung der FC erstellt werden. Ein- und Ausgänge müssen signalisiert sein. Durch ausreichenden Personal-Einsatz muss sichergestellt werden, dass die Umzäunungen nicht bestiegen oder umgerissen werden können.

Vorgesehene Installationen müssen den verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen. Deshalb sind nur Zelte, Stände, Buden oder andere Einrichtungen bewilligt/toleriert, welche den Eintragungen in den Planunterlagen entsprechen und mit dem Gesuch eingereicht und genehmigt worden sind.

Es ist eine Platzordnung zu erstellen, welche von den Behörden bewilligt werden muss. Diese ist gut sichtbar in mehreren Sprachen anzuschlagen.

Arealdurchsuchung und –bewachung, elektronische Massnahmen usw. können durch die Polizei verfügt werden.

Frischwasserbezug und Ableitung von verschmutztem Wasser sind in Absprache mit der zuständigen Gemeinde zu regeln. Grundsätzlich ist eine entsprechende Anschlussbewilligung der Gemeinde notwendig.

Die technischen Einrichtungen betreffend Brandschutz müssen vollumfänglich funktionstüchtig sein. Sie müssen der Verordnung über den Feuerschutz (Brandschutznorm und Brandschutzrichtlinien) entsprechen und den Organen der Feuerpolizei zum Zweck der Kontrolle jederzeit zugänglich sein.

Es sind den Brandrisiken entsprechend geeignete Löschgeräte (kein Pulver) in genügender Anzahl bereitzustellen. Die Löschgeräte müssen gut sichtbar beschriftet, rasch greifbar und betriebsbereit sein.

Bei Fritteusen und Fettbackgeräten ist neben einer Löschdecke zusätzlich ein Feuerlöscher mit nachgewiesener Eignung zum Löschen von Fettbränden (Brandklasse F) mit einem Mindestinhalt von 6 Litern erforderlich.

Bei der Verwendung von Flüssiggas sind Transportbehälter (Flüssiggasflaschen) aus glasfaserverstärktem Kunststoff zu verwenden. Die EKAS-Wegleitung ist zu berücksichtigen.

Es dürfen nur elektrische Beleuchtungseinrichtungen installiert werden.

Für allfällige Dekorationen und deren Bauten sind nur schwerbrennbare oder feuerhemmende imprägnierte Materialien (Brennbarkeitsgrad 5) zu verwenden.

Die Abfallbehälter müssen aus nicht brennbarem Material bestehen. Zudem sind genügend nicht brennbare Behälter für die Entsorgung von Rauchzeugresten aufzustellen.

Bern wirkt Wunder - Berne miraculeuse - Miraculous Bern !

Es sind Blitzschutzeinrichtungen gemäss Vorgaben der Gebäudeversicherung Bern einzurichten.

Sämtliche elektrischen Installationen und Stromerzeugungen sind gemäss der geltenden Niederspannung-Installationsnorm und der Starkstromverordnung durch autorisiertes Personal vorschriftsgemäss auszuführen.

Der Eingangs-/Ausgangsbereich sowie die Toiletten-/ Dusch- und Waschanlagen müssen bei Dunkelheit konstant beleuchtet sein.

Die Gebäudeversicherung Bern kann weitergehende Auflagen bestimmen. Massgebend sind insbesondere die folgenden Merkbkätter: BSM 2 / BSM 6 / BSM 10 / BSE 2 / BSE 4

7.6 Jugendschutz und Suchtprävention

7.6.1 Auflagen

Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes (vor allem bezüglich Alkohol und Tabak) sind strikte einzuhalten. Sofern Alkohol oder Tabak verkauft werden, ist in jedem Fall ein Jugendschutzkonzept erforderlich.

Das Schweizerische Gesetz schreibt vor, dass an Alkoholverkaufs- und Ausschankstellen Schilder auf das Abgabalter hinweisen müssen: An unter 16-Jährige darf gar kein Alkohol verkauft werden. Spirituosen, Aperitive und Alcopops sowie Tabak dürfen nicht an unter 18-Jährige verkauft werden. Mit ausreichend vielen und gut platzierten Schildern an der Kasse, auf der Theke, an Wänden und Regalen kann die gewünschte Signalwirkung erzielt werden. Solche Schilder können bei vielen kantonalen Suchtfachstellen, Alkoholberatungsstellen, bei der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme (Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch: www.sfa-ispa.ch) oder bei cool & clean (www.coolandclean.ch) bestellt werden. Die entsprechenden Hinweisschilder müssen in den Landessprachen und Englisch, gegebenenfalls je nach anwesenden Fangruppen in weiteren Sprachen angebracht werden. Die Hinweisschilder sind in Bern und an den Mannschaftsaufenthaltsorten in den Sprachen der vor Ort vertretenen Mannschaften zu übersetzen.

Das Verkaufspersonal ist zu schulen. Durch eine entsprechende Haltung kann das Personal viel dazu beitragen, alkoholbedingte Probleme zu vermindern. Wer in Fragen der Alkoholprävention geschult ist, kann die Altersabgabebeschränkungen besser einhalten und lernt den Umgang mit betrunkenen Personen. Für Schulungen können die lokalen Präventionsfachstellen angefragt werden. Wichtige Inhalte sind: Jugendschutz, Ausweiskontrolle, Umgang mit Betrunkenen.

Die Alkohol führenden Betriebe haben mindestens drei verschiedenartige, gängige, alkoholfreie Kaltgetränke, darunter mindestens ein ungesüsstes Mineralwasser, preisgünstiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

In den Fancamps verbietet das Gesetz jegliche Art Werbung für Tabak und alkoholische Getränke mit mindestens 15 Volumenprozenten. Insbesondere ist es nicht zulässig, Gratismuster von Zigaretten zu verteilen.

7.6.2 Empfehlungen

Ein grundsätzliches Alkohol-Ausschankverbot kann geprüft werden, ebenso eine Beschränkung auf Leichtbier.

Bern wirkt Wunder - Berne miraculeuse - Miraculous Bern !

Es wird empfohlen, keine Spirituosen auszuschenken (mögliche Ausnahme: Hospitality-Zone).

Über die Verkaufspreise kann der Konsum von Alkohol einfach und wirkungsvoll beeinflusst werden. Es sollen mehrere alkoholfreie Getränke (insbesondere Softdrinks und Fruchtsäfte) angeboten werden, die deutlich preisgünstiger sind als alkoholhaltige und die an allen Verkaufsständen erhältlich sind.

Verkaufsstellen sollten ein breites, attraktives Sortiment an alkoholfreien Getränken an allen Getränkeständen anbieten.

Um negative Auswirkungen durch problematischen Alkoholkonsum zu vermindern, können für den Alkoholverkauf auch Mengenbeschränkungen pro Alkoholkaufl eingeführt werden. Eine weitere Möglichkeit der Mengenbeschränkung ist, dass Verkaufsstellen ausserhalb der Gastrobetriebe nur im Offenausschank (Becher) verkaufen dürfen. Auf die Verwendung von Glasbehältern sollte aus sicherheitstechnischen Gründen verzichtet werden, weil zerbrochene Flaschen oder Gläser zu schweren Verletzungen führen können.

Den Veranstaltern wird empfohlen, die Beratung der Berner Gesundheit www.bernergesundheits.ch und des Blauen Kreuzes www.blaueskreuzbern.ch in Anspruch zu nehmen und die Kriterienliste der nationalen Arbeitsgruppe „Alkoholprävention EURO 2008“ umzusetzen.

7.7 Hygienevorschriften und Abfälle

7.7.1 Auflagen

Die Vorgaben des Lebensmittelrechts, insbesondere auch die der Hygieneverordnung, sind einzuhalten. Dem Betrieb entsprechend muss eine Dokumentation zur Selbstkontrolle (Vorlage unter: http://www.gef.be.ch/site/index/gef_kl_kantonschemiker/gef_kl_dokumentation/gef_kl_merkblaetter.htm) gemäss Artikel 49 bis 55 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung erarbeitet werden. Das Personal ist entsprechend im Umgang mit Lebensmitteln zu schulen.

Es sind Infrastrukturen für die getrennte Entsorgung von Abfällen anzubieten (Glas, PET, Büchsen [Weissblech/Alu] und vermischte Abfälle).

Es müssen genügend sanitäre Anlagen (Toiletten / Duschen / Waschanlagen) zur Verfügung gestellt werden. Pro Anlage mindestens ein Klosterraum rollstuhlgängig gemäss Norm SN 521 500.

Das ganze Areal ist stets in sauberem Zustand zu halten. Für die Abfallentsorgung sowie die Reinigung des FC und den umliegenden Strassen ist der Veranstalter verantwortlich. Es ist ein Pikettendienst für die Strassenreinigung bereit zu halten.

In den Catering-Backstage-Bereichen werden Wertstoffe (Papier/Karton, Glas, PET, Alu-/Weissblechbüchsen) separat gesammelt und der Wiederverwertung zugeführt.

7.7.2 Empfehlungen

Es wird empfohlen, Esswaren nur mit absolut minimierter Verpackung nach dem System "Pack's ins Brot" abzugeben.

Abfallbehälter für vermischte Abfälle sollten gut signalisiert (über die Köpfe hinweg sichtbar) werden.

Bern wirkt Wunder - Berne miraculeuse - Miraculous Bern !

Es wird empfohlen, von Flyern, gedruckter Werbung oder "Musterartikeln" abzusehen. Ausnahmegesuche sollten begründet werden.

7.8 Weitere Bereiche

Falls durch den Betrieb der FC weitere Bereiche (Gewässerschutz / Forst / Naturschutz / Wasserbau / Strassen etc.) betroffen sind, werden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens die entsprechenden Auflagen definiert.

8 Weitere Veranstaltungen in Zusammenhang mit der EURO 2008

Für alle Veranstaltungen im Zusammenhang mit der EURO 2008 gelten die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unverändert. Veranstaltungen sind insbesondere dann bewilligungspflichtig, wenn sie der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen oder wenn im Zusammenhang mit der Veranstaltung durch die zuständigen Behörden weitergehende Auflagen festzulegen sind.

Je nach Veranstaltungsart und Veranstaltungsgrösse gelten die unter Ziffer 5 und 7 gemachten Ausführungen sinngemäss.

Für bestehende Gastgewerbebetriebe haben die gesetzlichen Grundlagen und die bestehenden Betriebsbewilligungen ihre generelle Gültigkeit. Für Veranstaltungen bestehender Gastgewerbebetriebe, die allenfalls eine Zusatzbewilligung (in der Betriebsbewilligung nicht erfasste Räume oder Plätze / Bewilligung F) benötigen, sind die entsprechenden Gesuche fristgerecht bei der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. Überzeitbewilligungen für Anlässe im Zusammenhang mit der EURO 2008 werden an die jährlich höchstens 24 frei wählbare Überzeitbewilligungen angerechnet.

Die Rahmenbedingungen für offizielle Veranstaltungen in der Stadt Bern oder private Veranstaltungen in der Fanzone Bern oder der Umgebung des Stadions werden durch die Projektorganisation EURO 2008 Bern definiert und durch die zuständigen Behörden in den dafür vorgesehenen Verfahren erteilt. Sie sind nicht Gegenstand dieses Handbuchs.

9 Bewilligungen

Für das Bewilligungsverfahren und für die Erteilung oder Verweigerung einer Bewilligung gelten die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Kosten für das Bewilligungsverfahren und für die Umsetzung der Auflagen trägt der Veranstalter.

Bern wirkt Wunder - Berne miraculeuse - Miraculous Bern !

9.1 Zuständigkeiten

Die Gesuchsunterlagen sind mit den dafür vorgesehenen Formularen und Beilagen (Konzepte etc.) bei der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. Diese leitet die Gesuchsunterlagen nach Prüfung der Vollständigkeit mit ihrem Bericht und Antrag an das Regierungsstatthalteramt weiter. Dieses führt das Bewilligungsverfahren durch, koordiniert den Einbezug der kantonalen Fachstellen und der Projektorganisation EURO 2008 Bern (Sicherheit / Verkehr) und entscheidet über das eingereichte Gesuch.

9.2 Information

Alle Bewilligungen welche für den Monat Juni 2008 ausgestellt werden (mit oder ohne Bezug zur EURO 2008) werden durch das Regierungsstatthalteramt dem Veranstalter, der zuständigen Gemeindebehörde und den bei gezogenen kantonalen Fachstellen eröffnet. Zusätzlich sind die Bewilligungen der Projektorganisation EURO 2008 Bern (Projektleitung) und der KAPO Bern zu eröffnen.

10 Kontrollen

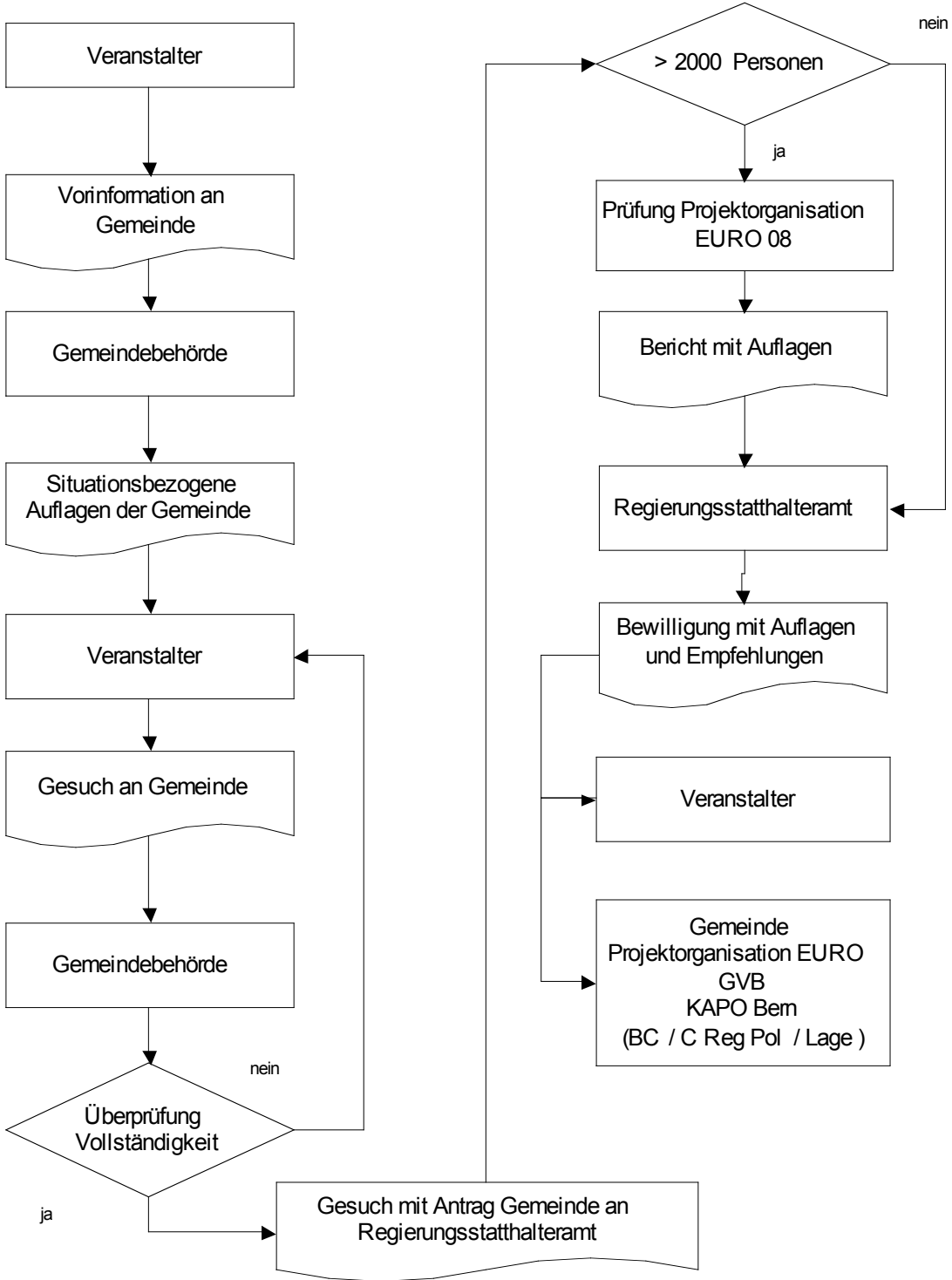
Die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen wird durch die dafür zuständigen Kontrollorgane überprüft. Den Weisungen und Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten. Es wird dringen empfohlen, die Umsetzung der Auflagen und deren Kontrolle mit den zuständigen Fachstellen (Anhang C) rechtzeitig abzusprechen.

Bern, September 2007

**Genehmigt durch die
GL Regierungsstatthalterämter**

Werner Luginbühl, Regierungsrat

**Bern wirkt Wunder - Berne miraculeuse - Miraculous
Bern !**



Bern wirkt Wunder - Berne miraculeuse - Miraculous Bern !

RECHTSGRUNDLAGEN

A: Bund

- Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (Urheberrechtsgesetz, URG; 231.1) Art. 22
- Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
- Bundesgesetz über Waffen vom 20. Juni 1997 (Waffengesetz, WG; SR 514.54)
- Bundesgesetz über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, Alkg; SR 680)
- Verordnung zum Alkohol- und zum Hausbrennereigesetz vom 12. Mai 1999 (Alkoholverordnung, AlkV; SR 680.11)
- Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (RTVG; SR 784.40), Art. 55
- Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV; SR 784.401), Art. 41-44
- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01)
- Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen vom 28. Februar 2007 (Schall- und Laserverordnung, SLV; SR 814.49)
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV; SR 817.02)
- Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. März 1977 (Sprengstoffgesetz; SR 941.41)

Die Liste ist nicht abschliessend

Bern wirkt Wunder - Berne miraculeuse - Miraculous Bern !

B: Kanton Bern

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; 170.11)
- Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; 170.111)
- Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911 (EG ZGB; BSG 211.1)
- Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1)
- Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen vom 1. Dezember 1996 (BSG 555.1)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)
- Kantonales Strassenverkehrsgesetz vom 27. März 2006 (KSVG; BSG 761.11)
- Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni 2005 (SpVG; BSG 812.11)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG; BSG 871.11)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. März 1994 (FFV; BSG 871.111)
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; 921.11)
- Gesetz über Handel und Gewerbe vom 4. November 1992 (HGG; BSG 930.1)
- Verordnung über Handel und Gewerbe vom 24. Januar 2007 (HGV; BSG 930.11)
- Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11)
- Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 (GGV; BSG 935.111)
- Brandschutznorm vom 26. März 2003 (Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen, VKF)
Merkblätter BSM 2 / BSM 6 / BSM 10 / BSE 2 / BSE 4

Die Liste ist nicht abschliessend

Bern wirkt Wunder - Berne miraculeuse - Miraculous Bern !

KONTAKTADRESSEN

| | |
|--|---|
| Projektorganisation EURO 2008 Bern von Stadt und Kanton Bern Erlacherhof 3000 Bern 8 031 321 68 88 euro08@bern.ch www.euro08-bern.ch | |
| Gemeindeverwaltungen und Regierungsstatthalterämter (siehe Internet) www.jgk.be.ch/site/index/rsa/rsa_gemeinden | Gebäudeversicherung Bern Papiermühlestrasse 130 3063 Ittigen Tel. 031 925 11 11 www.gvb.ch |
| Kantonspolizei Bern (KAPO) Nordring 30 Postfach 7571 3001 Bern Tel. 031 634 41 11 www.police.be.ch | Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern (BSM) Papiermühlestrasse 17v, Postfach 3000 Bern 22 Tel. 031 634 90 11 www.bsm.pom.be.ch |
| Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft des Kantons Bern Reiterstrasse 11 3011 Bern Tel. 031 633 39 15 www.gsa.bve.be.ch | beco Berner Wirtschaft Laupenstrasse 22 3011 Bern Tel. 031 633 57 50 www.be.ch/beco |
| Amt für Wald (KAWA) Effingerstrasse 53 3008 Bern Tel. 031 633 50 20 | Amt für Gemeinden und Raumordnung Nydegasse 11/13 3011 Bern Tel. 031 633 77 30 |
| Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern Abteilung Rettungswesen, Rathausplatz 1 3011 Bern Tel. 031 633 79 31 Info.kaza@gef.be.ch | SUISA Zürich Bellariastrasse 82 Postfach782 8038 Zürich Tel. 044 485 66 66 www.suisa.ch |
| Billag Postfach 1701 Freiburg Tel. 0844 834 834 www.billag.ch | VHBB Verein Hindernisfreies Bauen Chutzenstrasse 10 3007 Bern Tel. 039 941 37 07 www.vhbb.ch |
| Blaues Kreuz Kantonalverband Bern Fachstelle Suchtprävention Freiburgstrasse 119 3008 Bern Tel. 031 398 14 50 www.blaueskreuzbern.ch | Berner Gesundheit Eigerstrasse 80, Postfach 3000 Bern 23 Tel. 031 370 70 70 www.bernergesundheit.ch |

Bern wirkt Wunder - Berne miraculeuse - Miraculous Bern !

| | |
|---|--|
| Tiefbauamt (TBA) Reiterstrasse 11, Postfach 3001 Bern Tel. 031 633 35 11 www.bve.be.ch | EKAS Geschäftsstelle, Postfach 6002 Luzern Tel. 041 419 51 11 www.ekas.ch |
|---|--|

**Bern wirkt Wunder - Berne miraculeuse - Miraculous
Bern !**